

Musch und Delank | Delmenhorster Straße 13 | 27793 Wildeshausen

Stadt Oldenburg
Industriestraße 1
26121 Oldenburg

stadtplanung@stadt-oldenburg.de

Sekretariat Rechtsanwalt Joachim Musch:
Frau Weißer

Unser Zeichen: 203/23 M11 el 17. März 2026
[d/d3103-26]

Änderung FNP 82 und Aufstellung B-Plan 831 Stadion Maastrichter Straße, Oldenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten weiterhin anwaltlich den Landesverband Bürgerinitiativen Niedersachsen LBU e.V., vertreten durch den Vorstand.

Wir nehmen Bezug auf unsere Einwendung in diesem Planverfahren vom 25.11.2025.

Am 13.03.2026 erhielten wir den Hinweis, dass in den Sitzungsunterlagen für die Ausschusssitzung der Stadt Oldenburg am 19.03.2026, die in das Bürgerinformationssystem gestellt worden sind, die von uns überreichte gutachterliche Stellungnahme zu dem Lärmgutachten bezüglich des Verfassers auf der Seite 77 Teil 2 zu den Abwägungen nicht geschwärzt oder weggelassen worden ist.

Ansonsten finden sich in den Unterlagen weder eine Nennung meines Namens als Anwalt des LBU noch finden sich

Joachim Musch

Notar a. D.
Rechtsanwalt ¹
Fachanwalt Verwaltungsrecht

Dr. Sven Olaf Jacobsen

Notar in Harpstedt (Amtssitz)
Rechtsanwalt ²
Fachanwalt Arbeitsrecht

Götz Rohde

Notar in Delmenhorst (Amtssitz)
Rechtsanwalt ³
Fachanwalt Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt Verkehrsrecht

Sören Böhrnsen

Rechtsanwalt ⁴
Fachanwalt Strafrecht
Ausländerrecht

info@musch-delank.de
www.musch-delank.de

Delmenhorster Straße 13

□ **27793 Wildeshausen**

Telefon: 04431 / 9904-0
Telefax: 04431 / 9904-77
Zweigstelle von ^{2,3}

Burgstraße 3

□ **27243 Harpstedt**

(über der Volksbank)
Telefon: 04244 / 91994-0
Telefax: 04244 / 91994-10
Zweigstelle von ^{1,3,4}

Bahnhofstraße 32

□ **27749 Delmenhorst**

Telefon: 04221 / 587668-0
Telefax: 04221 / 587668-9
Zweigstelle von ^{1,2,4}



Mitglied im **Anwalt**Verein



Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



Wir bilden aus!

Namen von Einwendern, sodass das ich davon ausgehe, dass es die übliche Praxis ist, dass die Stadt bei der Zusammenfassung der Einwendungen für die Ratsmitglieder und bei Veröffentlichung eine Namensnennung nicht vornimmt.

Dieses entspricht auch dem üblichen Standard und kommt bezüglich der datenschutzrechtlichen Regelung den Einwendern entgegen, weil die Zusammenfassungen auch nicht den Originalwortlaut der Stellungnahmen wiedergeben.

Uns ist der Grund nicht bekannt, warum die Namensnennung in den Unterlagen erfolgt ist. Eine Rücksprache mit dem Verfasser der gutachterlichen Stellungnahme ergab, dass dieser eine solche Veröffentlichung nicht gewünscht hat. Er wollte wie alle Einwender den anonymisierten Schutz in Anspruch nehmen.

Mit seinem Urteil vom 24.05.2022 -3S1813/19 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass Personen von Äußerungen bezüglich der gemeindlichen Planung nicht durch die öffentliche Auslegung gehindert werden dürfen. Ein solches Hindernis könne gegeben sein, wenn ein nachvollziehbarer Grund ersichtlich ist, nicht Stellung zu nehmen – beispielsweise durch die Offenlegung persönlicher Daten der Privatpersonen. Der VGH entschied, dass der Normkontrollantrag der dortigen Antragstellerin sowohl zulässig als auch begründet sei, denn der Bebauungsplan sei, unwirksam. Die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB sei nicht rechtsfehlerfrei durchgeführt worden. Sie habe Stellungnahmen der Personen beinhaltet, die an der frühzeitigen Beteiligung teilgenommen hatten, und habe dies nicht anonymisiert, sodass Daten wie Name und Anschrift dem Stellungnehmenden zugeordnet werden konnten. Auch der Datenschutz der Personen sei nicht gewährt worden.

Zwar müssen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vorliegende Stellungnahmen öffentlich ausgelegt werden, jedoch müssen sie nicht alle Daten der Person enthalten, die sie abgegeben haben. Datenschutzrechtliche Vorschriften müssen berücksichtigt werden. Ein Verstoß gegen stelle einen Verstoß gegen das Bauplanungsrecht da, § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB. Denn die öffentliche Auslegung „darf nicht so durchgeführt werden, dass Personen in unzulässiger Weise davon abgehalten werden, sich zu der gemeindlichen Planung zu äußern“. Dies sei gegeben, wenn ein nachvollziehbarer Grund vorliege, nicht Stellung zu nehmen. Die Offenlegung persönlicher Daten des Stellungnehmers könne ein solchen Grund darstellen.

Wir halten diesen Fall für übertragbar auf die fehlende Anonymisierung der gutachterlichen Stellungnahme, die wir für den Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz eingereicht haben.

Es kann auch ein Verstoß gegen § 4a Abs. 3 BauGB vorliegen. Dieser schreibt vor, dass der Bauleitplan bei der Änderung oder Ergänzung erneut auszulegen ist und Stellungnahmen dazu erneut einzuholen sind. Wenn durch eine Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.

Eine solche inhaltliche Ergänzung bestehe in der Aufnahme neuer textlicher Festsetzungen und Begründungen in dem Entwurf des Bebauungsplans. Es wurde anhand der Sitzungsunterlagen festgestellt, dass inhaltliche Ergänzungen in der Aufnahme einer neuen textlichen Festsetzung vorgenommen worden sind. Die Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs.1 S. 1 BauGB mit der Bezeichnung Sondergebiet „Stadion“ bleibt weiterhin unbestimmt, obwohl in der Begründung mehrfach dargelegt wird, dass auch musikalische Großveranstaltungen dort stattfinden sollen. Ob die maximale Personenzahl von 15.000 sich lediglich auf das Fußballstadion mit seiner Zuschauerkapazität bezieht oder auch auf die möglichen Musikveranstaltungen gemäß der Begründung des Bebauungsplans bleibt im Unklaren.

Auch § 1 Abs.2 der Art der baulichen Nutzung führt nur das Stadion als allgemein zulässig aus. Die weiteren möglichen Veranstaltungen werden nicht genannt. Bei dem Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 BauGB sind die Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nicht benannt.

Der Altlastenhinweis wurde erheblich verschärft. Es wird bestimmt, dass ein Fachgutachten verpflichtend ist und es wurde eine neue Regelung zur Funktionsweise ergänzt. Erstmals ist die Sanierung benannt worden und es besteht eine Beteiligungsverpflichtung der unteren Bodenschutzbehörde.

Damit sind abwägungsrelevante Informationen in Hinweise eingeflossen, die eine erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB erfordern.

Weitere Anmerkungen zu der fortgeführten und korrigierten Planung bleiben vorbehalten. Die Öffentlichkeit sollte über die Planungsänderungen und -ergänzungen entsprechend informiert werden und ihr sollte die Möglichkeit gegeben werden, zu diesen Änderungen auch Stellung zu nehmen. Insbesondere ergibt sich aus dem Erläuterungsbericht zur Planung eine erhebliche Differenz zu der bisherigen planerischen Festsetzung. Die allgemeine Formulierung, das Stadion diene für Sport und Veranstaltungszwecke ist nicht ausreichend, wenn in der Begründung dargelegt wird, dass auch größere Musikveranstaltungen in dem Stadion stattfinden sollen, die ein anderes Lärmpotenzial besitzen, weitere Verkehrsprobleme bedingen und zu

anderen Uhrzeiten stattfinden werden, sodass auch eine Nachtbetroffenheit gegeben sein wird.

Insofern ergeben sich weitere teilweise neue abwägungsrelevante Umstände, die eine neue Auslegung der Unterlagen in der jetzt vorgelegten Fassung bedürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Musch | Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht